



## Statuten vom 18. Januar 2019

### Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

#### I Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Klingnau und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Klingnau. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

##### Art. 2 Zweck

Der Kynologische Verein Klingnau und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportliche fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgebung
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

##### Art. 3 Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden



## II Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

#### Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Der Verein kann bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

#### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in unserer Sektion waren, können zu Veteranen ernannt werden.

Zu Veteranen der SKG erfolgt die Ernennung auf Antrag der Sektion nach 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion. Sie erhalten das Veteranenabzeichen der SKG.



## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8

#### Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9

#### Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

### Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht, ausser in Fällen wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.



Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologische Verein Klingnau und Umgebung oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder in schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und ist dem Zentralvorstand der SKG schriftlich zu melden.



### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art.14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge bis jeweils am 31. August des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Veteranen und Ehrenmitglieder, welche bis zum 31. Dezember 2018 ernannt wurden sind beitragsbefreit. Mitglieder, welche zwischen dem 23. April 2016 und dem 31. Dezember 2018 Veteranen oder Ehrenmitglieder wurden, wird der SKG - Beitrag durch den Kynologischen Verein Klingnau und Umgebung bezahlt. Veteranen und Ehrenmitglieder, welche nach dem 01. Januar 2019 ernannt wurden sind vom Vereinsbeitrag, jedoch nicht vom SKG-Beitrag befreit.

### III Haftbarkeit

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.



## IV Organisation

### Art. 18

#### Organe

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

### Art. 19

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### Art. 20

#### Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende November des Kalenderjahres einzureichen.

### Art. 21

#### ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

### Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle.  
Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Revisoren
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.)
- g) Abänderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung

Jeder Stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.



Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung der Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.



Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben Übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## V Finanzen

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## VI Statutenrevision

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.



## VII Auflösung des Vereins

### Art. 35

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Klingnau und Umgebung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII Schlussbestimmungen

### Art. 36

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Januar 2018 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt diejenige vom 15. Januar 1988

Im Namen des Kynologischen Verein Klingnau und Umgebung

---

Lukas Lichtmanegger, Präsident

---

Brigitte Abegg, Aktuar